



## "CORONA - TASK - FORCE" NEWS

Stuttgart, 17.02.2021

### **Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Lieferverträge:**

Unternehmer sehen sich durch die fortwährenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie großer Unsicherheit ausgesetzt. Sei es, weil die eigenen Produktionsstätten stillstehen und die Verletzung vertraglicher Abreden mit Abnehmern droht, oder sei es, weil Zulieferer ihre Lieferfristen nicht einhalten können.

Je nach Perspektive sieht sich das Unternehmen dann Forderungen nach Schadenersatz ausgesetzt, bzw. möchte einen solchen geltend machen oder sich möglichst rasch vom Vertrag lösen, um sich am Markt anderweitig einzudecken.

Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sind viele rechtliche Unwägbarkeiten zu meistern. Über die entsprechende Rechtslage bei solchen Leistungsstörungen infolge der COVID-19 Pandemie geben wir nachfolgend einen Überblick:

#### **Ausgangsfrage: Welches Recht ist anwendbar?**

Zunächst muss geklärt werden, welches Recht auf den jeweiligen Fall anwendbar ist. Je nach Einzelfall können das deutsche Recht, bei grenzüberschreitenden Transaktionen grundsätzlich auch UN-Kaufrecht (The United Nations Convention for Contracts on International Sale of Goods [CISG]), bei Lieferketten innerhalb von China grundsätzlich chinesisches Recht oder je nach Rechtswahlklausel auch das Recht einer anderen Jurisdiktion anwendbar sein.

Eine Klärung dieser Frage ist für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs beziehungsweise dessen Abwehr sowie einen etwaigen Rücktritt vom Vertrag essentiell, und hat anhand einer Einzelfallprüfung für jeden einzelnen Vertrag zu geschehen.

#### **Wann ist Schadensersatz bei einer verzögerten Leistung zu zahlen?**

Damit eine Schadensersatzpflicht aufgrund einer verspäteten Leistung besteht, muss der betroffene Lieferant **nach deutschem Recht** grundsätzlich schuldhaft eine Vertragspflicht verletzt haben. Kann der Lieferant einen vereinbarten Leistungszeitpunkt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie nicht einhalten und resultieren hierdurch beim Besteller Mehrkosten, kommt ein

Schadensersatz wegen Verzug des Schuldners nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den der Lieferant zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4 BGB). Aufgrund der geltenden Beweislastumkehr hat der Lieferant dabei einen sog. Entlastungsbeweis zu führen, d.h. nachzuweisen, dass er schuldlos an der rechtzeitigen Lieferung gehindert ist. Der Ausbruch COVID-19 Pandemie sowie die hiermit einhergehenden behördlichen Maßnahmen können dabei einen Akt höherer Gewalt („Force Majeure“) darstellen, welcher nicht in die Verschuldenssphäre des Lieferanten fallen würde, sofern er nicht ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko für die Ware übernommen hat (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB).

Nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 16.10.2007 – VI ZR 173/06) ist der Begriff der höheren Gewalt von drei Tatbestandsmerkmalen geprägt: (1.) Unvorhersehbarkeit, (2.) Unvermeidbarkeit und (3.) Außergewöhnlichkeit. In der Vergangenheit haben Gerichte den Ausbruch von Krankheitserregern schon als höhere Gewalt eingestuft, beispielsweise beim Ausbruch des SARS-Virus (AG Augsburg, Urteil vom 09. November 2004 – 14 C 4608/03) oder im Rahmen einer Verbreitung von Cholera (AG Homburg, Urteil vom 2. September 1992 – 2 C 1451/92 – 18).

Insoweit überrascht nicht, dass auch das Landgericht Paderborn mit Urteil vom 25.09.2020 (Az. 3 O 261/20) die Corona-Pandemie und ihre Folgen als höhere Gewalt qualifiziert hat. Die Deklaration der Corona-Pandemie als ein Force Majeure-Ereignis hängt im jeweiligen Vertragsverhältnis jedoch stark vom Einzelfall, insbesondere von staatlichen Maßnahmen und der jeweiligen konkreten Auswirkungen auf den Betrieb des Unternehmens, ab und sollte somit sorgfältig geprüft werden.

Ist eine explizite **Force Majeure-Klausel** Vertragsbestandteil im Liefervertrag geworden, muss geprüft werden, ob sie im vorliegenden Fall greift und dadurch die schadensersatzrechtlichen Folgen modifiziert werden. Dementsprechend muss jedenfalls von demjenigen, der sich auf die Force Majeure-Klausel beruft, ein etwaiger Beweis bezüglich des Vorliegens von Force Majeure sowie deren Ursächlichkeit für die Lieferprobleme geführt werden.

Nach **UN-Kaufrecht (CISG)** haftet eine Vertragspartei bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht grundsätzlich verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Eingeschränkt wird diese generalklauselartige Haftung dabei durch Art. 79 Abs. 1 und Abs. 3 CISG bei Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartei liegen und weder vorhersehbar noch vermeidbar waren, also Fälle der höheren Gewalt (Force Majeure) darstellen. Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 79 Abs. 4 CISG die andere Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist von dem Leistungshindernis und den Auswirkungen auf die Lieferfähigkeit unterrichtet werden muss. Andernfalls haftet der Lieferant für den durch das Unterlassen entstandenen Verzögerungsschäden.

Bezüglich eines Schadensersatzanspruchs hat also eine einzelfallabhängige Prüfung zu erfolgen, ob sich der Lieferant auf Force Majeure berufen kann und ggf. eine Dokumentation und Beweissicherung derselben zu geschehen.

### **Wann besteht eine Befreiung von der Leistungspflicht?**

Nach **deutschem Recht** ist zu beachten, dass auch ein vorübergehendes Leistungshindernis, hier der Ausbruch des Corona-Virus, in Verbindung mit behördlichen Untersagungsverfügungen einen Fall der sog. Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 Abs. 1 BGB) darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistung zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt zu erbringen ist und nicht nachgeholt werden kann (sog. „Just-in-time-Geschäft“). Ist die Leistungserbringung insoweit durch behördliche Maßnahmen unmöglich geworden, entfällt grundsätzlich sowohl die Leistungspflicht des Lieferanten (§ 275 Abs. 1 BGB) als auch die Gegenleistungspflicht des Bestellers (§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt hierdurch jedoch unberührt.

Eine wirtschaftliche Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 2 BGB setzt hingegen voraus, dass die Leistung zwar möglich ist, aber wegen den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie einen solchen Aufwand erfordert, dass die Leistungserbringung für den Lieferanten wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel jedoch nicht vor, da wegen des gestiegenen Marktwertes das Leistungsinteresse des Bestellers im selben Verhältnis gestiegen ist und die Leistungserbringung daher nicht unzumutbar ist.

Ein solches Problem sollte daher über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) gelöst werden. Dabei muss das Festhalten am Vertrag für den Lieferanten unzumutbar sein. Hierbei handelt es sich um eine Frage der Interessenabwägung im Einzelfall, wobei insbesondere die vertragliche Risikoverteilung (ggf. durch eine Force Majeure-Klausel geregelt) von elementarer Bedeutung ist. Ist ein Festhalten am Vertrag für den Lieferanten unzumutbar, kommt es zu einer Anpassung des Vertrags oder sogar zu einem Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht.

### **Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rücktritt vom Vertrag zulässig?**

Kann der Lieferant seiner Lieferverpflichtung infolge der COVID-19 Pandemie nicht nachkommen, ist für den Besteller ein Rücktritt vom Vertrag nach § 323 BGB möglich. Ein solcher Rücktritt ist bei bloß vorübergehender Unmöglichkeit, also wenn nur zeitweise nicht geleistet werden kann, nur nach Setzen einer angemessenen Frist zur Vornahme der Leistung möglich. Kann der Lieferant hingegen dauerhaft nicht liefern, entfällt das Erfordernis des Setzens einer Nachfrist.

Ist eine gesonderte **Force Majeure-Klausel** oder eine sonstige Vorschrift zur den Rücktrittsvoraussetzungen in den Vertrag mit einbezogen, muss geprüft werden, ob dadurch die Vorgaben für einen Rücktritt modifiziert werden. Zu beachten ist jedoch, dass die jeweilige Wirksamkeit von Force Majeure-Klauseln ggf. im Rahmen einer AGB-Inhaltskontrolle zu überprüfen ist.

Nach **CISG** bleiben der Liefervertrag und etwaige andere Rechtsbehelfe vom Force Majeure-Ereignis grundsätzlich unberührt, weshalb vor allem eine Aufhebung des Vertrages in Betracht kommt (Art. 49 Abs. 1 b) CISG). Auch hierfür ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist notwendig.

### **Praktische Hinweise**

Drohen Lieferengpässe sollte in jedem Fall frühzeitig mit dem jeweiligen Vertragspartner in Kontakt getreten, um diesen zeitnah über etwaige Lieferschwierigkeiten zu unterrichten. Insbesondere Unternehmer mit Lieferverbindlichkeiten sollten eine genaue Dokumentation der Force Majeure-Ereignisse in der eigenen Produktion anstrengen, um später einen etwaigen Entlastungsbeweis führen zu können.

Dies zeigt, dass die erfolgreiche Geltendmachung bzw. Verteidigung von Ansprüchen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner eine frühzeitige Reaktion auf die pandemiebedingten Gegebenheiten im Betrieb erfordert. Damit etwaige hieraus resultierende Rechtsnachteile verhindert und Ansprüche letztlich erfolgreich durchgesetzt bzw. abgewehrt werden, stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise als Ratgeber zur Verfügung.

### **Ihr Ansprechpartner:**



Rechtsanwalt

**Dr. Fabian Brugger**

Tel.: +49 (0)711/22744-47

br@haver-mailaender.de

www.haver-mailaender.de

Sehr gerne können Sie auch Ihren bisherigen Ansprechpartner bei HAVER & MAILÄNDER kontaktieren oder unsere Zentrale unter Tel. +49 (0)711/22744-0

Unsere Corona-Task-Force erreichen Sie per E-Mail auch unter: [CoronaTF@haver-mailaender.de](mailto:CoronaTF@haver-mailaender.de)